

DIE ZKR ERKENNT DIE GLEICHWERTIGKEIT DER MS GOBLIN MIT EINEM MOTOR GEMÄSS DER NORM ZKR I UND EINEM ABGASNACHBEHANDLUNGSSYSTEM AN

Ref: CC/CP (19)3



Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat den Einsatz eines Motors gemäß der Norm ZKR I und einem Abgasmachbehandlungssystem für das Motorgüterschiff Goblin dauerhaft genehmigt, obwohl für dieses Fahrzeug eigentlich ein ZKR II Motor vorgeschrieben wäre. Diese Pressemitteilung soll die Absichten der ZKR verdeutlichen und mögliche Missverständnisse vermeiden.

Im Jahr 2014 wurde hierfür bereits eine befristete Genehmigung für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Bedingung war, dass das Antriebssystem mit einem Abgasmachbehandlungssystem in Form von SCR-Katalysatoren (SCR, selective catalytic reduction) ausgestattet wird. Die Emissionen mussten darüber hinaus jährlich durch einen vom Akkreditierungsrat anerkannten Messbetrieb gemessen werden. Hierbei mussten die Emissionen mindestens die Vorgabenwerte für ZKR II Motoren erfüllen. Mit den vorgelegten Messungen konnte nun nachgewiesen werden, dass die Antriebsanlage die ZKR II Anforderungen problemlos erfüllt.

Eine neue Genehmigung (Empfehlung Nr. 6/2019) wurde gemäß § 2.20 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) erteilt. Unter der Bedingung, dass das Nachbehandlungssystem ständig eingeschaltet ist und bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt, darf das Fahrzeug weiter in Betrieb bleiben und es müssen keine jährlichen Messungen mehr vorgenommen werden.

Der Motor gemäß der Norm ZKR I der MS Goblin wurde zu einem Zeitpunkt eingebaut, als die Norm ZKR II bereits anwendbar war. Im Gegensatz zur Stufe V, die auf einer EU-Verordnung basiert, fußt die ZKR II Norm ausschließlich auf der RheinSchUO. Daher musste die ZKR ihre Zustimmung erteilen. Der Fall der MS Goblin ist darüber hinaus unabhängig von der Frage nach der Anerkennung der Gleichwertigkeit von bestehen Fahrzeugen zu sehen, die ihre Motoren vollständig nach den zum Zeitpunkt des Einbaus des genannten Motors geltenden Vorschriften installiert haben. Solche Anträge werden von der ZKR nicht behandelt, da diese bereits den Anforderungen der ZKR entsprechen.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org